

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 20. September 2001

79. Stück

855. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung "Klassische Archäologie" an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

855. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung
"Klassische Archäologie" an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
2. Teil: Fachdefinition und Qualifikationsprofil
3. Teil: Fächer
4. Teil: Lehrveranstaltungsarten und Zulassungsbeschränkungen
5. Teil: Studiendauer und Studienabschnitte
6. Teil: Erster Studienabschnitt
7. Teil: Zweiter Studienabschnitt
8. Teil: Freie Wahlfächer
9. Teil: Prüfungsordnung
10. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Studium der Klassischen Archäologie ist gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes 1997 (BGBl. I Nr. 48/1997; im weiteren: UniStG) eingerichtet.
- § 2 (a) Vor der Zulassung zum Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Klassische Archäologie ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999 - für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.
Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.
- (b) Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Klassische Archäologie ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999 - für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Griechisch bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Griechisch entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.
- (c) Es wird ferner darauf hingewiesen, daß ohne Kenntnis mindestens zweier lebender Fremdsprachen ein erfolgreiches Studium kaum möglich ist, und gegebenenfalls ein entsprechendes Selbststudium dringend nahegelegt.
- § 3 (a) Über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer hinaus erfordert das Studium der Klassischen Archäologie auch ein Selbststudium der Studierenden, vor allem eigene Auseinandersetzung mit den Denkmälern und der Fachliteratur.
- (b) Es wird darauf hingewiesen, daß die einfachen Grundkenntnisse des Faches und der Altertumswissenschaft insgesamt bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorausgesetzt werden können.

2. Teil: Fachdefinition und Qualifikationsprofil

- § 4 (a) Die Studienrichtung Klassische Archäologie zählt zu den traditionellen kulturhistorischen Fächern der Geisteswissenschaft. Im Zentrum steht die klassische Antike als Grundlage europäischer Geistesgeschichte und humanistischen Denkens. In seinem Selbstverständnis begreift sich das Fach als Kernbereich europäischen Kunst- und Kulturverständnisses und damit als Brennpunkt kulturhistorischer Identifikation. Angestrebt wird eine ausgewogene Vermittlung der klassischen Antike von ihren Wurzeln in den Kulturen der ägäischen Vorgeschichte bis zu ihrem Nachwirken in der neueren Kunst- und Geistesgeschichte.
- (b) Die Studienrichtung Klassische Archäologie umfaßt zentral die Kulturen des Mittelmeerraumes und deren archäologische Hinterlassenschaft von vorgeschichtlicher Zeit bis zum Ende der Antike. Innerhalb der **theoretischen** Lehre sind dies:
- 1) Ägäische Vorgeschichte
 - 2) Griechische Archäologie
 - 3) Kulturen des vorrömischen Italien
 - 4) Römische Archäologie

- 5) Provinzialrömische Archäologie
- 6) Spätantike und Frühes Christentum

(c) Innerhalb der Gebiete der **angewandten** Archäologie umfaßt das Fach die Bereiche:

- 1) Feldforschung (Prospektion, Grabungstechnik, Vermessungskunde), Fundaufnahme und Dokumentation, Naturwissenschaftliche Methoden (Archäometrie)
- 2) Praktische Material- und Denkmälerkunde. Diese dient dem Erwerb von Kenntnissen und der Ausbildung und Beurteilungsfähigkeit sowohl archäologischer Siedlungsräume, Siedlungsstrukturen sowie der verschiedenen Denkmälergattungen (Architektur, Skulptur, Malerei, Gerätekultur) durch Autopsie.
- 3) Restaurierung von Bodenfunden
- 4) Museumskunde und Denkmalschutz

- § 5 In der Fachausbildung werden zentral geisteswissenschaftliche Bildung und Kenntnisse vermittelt, die für archäologische und altertumswissenschaftliche Berufe Voraussetzung sind und den Studierenden ein erweitertes Berufsfeld ermöglichen.
AbsolventInnen des Faches qualifizieren sich in Bereichen der Geistes,- Kultur- und Geschichtswissenschaften durch Fremdsprachenkenntnisse und Zusatzqualifikationen wie museumsdidaktische und publizistische Fähigkeiten, Fertigkeiten auf dem Gebiet der audiovisuellen und elektronischen Medien, der zeichnerischen sowie geländetechnischen Aufnahme, der Denkmalpflege und der Restaurierung von Antiken sowie ihrer Einsatzmöglichkeit im Kulturmanagement, Kulturtourismus und im Verlagswesen.

3. Teil: Fächer

- § 6 Als Fächer im Sinne dieses Studienplanes gelten:
- (a) griechische Archäologie einschließlich der ägäischen Vorgeschichte und hellenisierten Randkulturen
 - (b) römische Archäologie einschließlich der italischen und etruskischen Kulturen, der provinziell-römischen Archäologie, der Spätantike und des frühen Christentums
 - (c) angewandte Archäologie und Realienkunde mit besonderem Gewicht auf Ausgrabungswesen, Materialkunde, Dokumentation, naturwissenschaftlichen Methoden, Restaurierung und musealer Präsentation bzw. auf Kenntnis der wichtigsten Fundmaterialgattungen.

4. Teil: Lehrveranstaltungsarten und Zulassungsbeschränkungen

- § 7 (a) Vorlesungen (VO) führen als Überblicksvorlesungen in ein größeres Teilgebiet des Faches ein oder haben als Spezialvorlesungen enger gefaßte Teilgebiete des Faches zum Inhalt und konfrontieren die Studierenden mit den unterschiedlichen Lehr- und Forschungsmeinungen.
- (b) Proseminare (PS) bieten den Studierenden eine Einführung in Teile des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und der Fachterminologie. Auch soll ein kritischer Umgang mit schriftlichen Quellen und eine Auseinandersetzung mit Kunstdenkmälern und der Sachkultur des Altertums vermittelt werden. Die methodische Kompetenz der Studierenden wird durch Referate, aktive Mitarbeit bei Diskussionen sowie durch das eigenständige Verfassen schriftlicher Arbeiten gefördert. PS haben prüfungsimmanenten Charakter.

(c) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen in denen Studierende, aufbauend auf den in den PS und VO erworbenen Fähigkeiten, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu einem speziellen Thema des Faches in mündlicher oder schriftlicher Form erarbeiten und zur Diskussion zu stellen. SE haben prüfungsimmanenten Charakter. Diplomandenseminare sind spezielle Lehrveranstaltungen für Diplomanden. Sie dienen der wissenschaftlichen Begleitung zur Abfassung einer Diplomarbeit.

(d) Übungen bzw. Praktika (UE/PR) helfen den Studierenden, aktuelle Probleme der Forschung sowie praktische Anwendungsbedingungen des Faches an konkreten Beispielen zu vermitteln. Eine gegebenenfalls vorgesehene Begleitveranstaltung (VO, PS, SE) kann bindend vorgeschrieben werden. Übungen bzw. Praktika haben prüfungsimmanenten Charakter.

(e) Lehrgrabungen (LG) dienen in beiden Studienabschnitten einer Vermittlung der Geländeaufnahme, Grabungstechnik und zeichnerischen Fundaufnahme. Eine gegebenenfalls vorgesehene Begleitveranstaltung (VO, PS, SE) kann bindend vorgeschrieben werden. Lehrgrabungen haben prüfungsimmanenten Charakter.

(f) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung von Denkmälern an Originalschauplätzen sowie in Museen bei und dienen der Vertiefung von Lehrinhalten des Faches durch Aneignung von historisch-topographischen Bedingungen und Autopsie. Anhand der direkten Auseinandersetzung mit der Antike soll dem Studierenden ein authentisches Bild des Faches vermittelt werden. Eine gegebenenfalls vorgesehene Begleitveranstaltung (VO, PS, SE) kann bindend vorgeschrieben werden. Exkursionen haben prüfungsimmanenten Charakter.

§ 8 Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wie folgt festgesetzt:

Proseminare	25 Personen
Seminare	20 Personen
Übungen bzw. Praktika	10 Personen
Lehrgrabungen	8 Personen
Exkursionen	25 Personen

Für diese Lehrveranstaltungen ist persönliche Anmeldung vorgeschrieben.

Bei Überschreiten der Höchstgrenze sind in jedem Falle Studierende, welche die jeweilige LV zum zeitgerechten Abschluß ihres Studium benötigen, vorzuziehen.

Im weiteren entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

5. Teil: Studiendauer und Studienabschnitte

§ 9 (a) Das Diplomstudium der Klassischen Archäologie umfaßt acht Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

(b) Der Stundenrahmen wird mit 120 Semesterstunden (im weiteren: SSt.) in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern festgelegt. Davon sind 72 SSt. aus den Pflicht- und 48 SSt. aus den freien Wahlfächern zu erbringen.

§ 10 (a) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 34 SSt. in den Pflichtfächern. Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnittes.

(b) Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 26 SSt. in den Pflichtfächern, die nach Maßgabe von § 17 (a) zum Teil auch in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden können.

(c) Ferner sind vor Zulassung zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung Exkursionen im Ausmaß von 8 SSt. (entspricht 20 Tagen) und ein Praktikum "Arbeit an Originalen" im Ausmaß von 4 SSt. (gegebenenfalls auch als Block-LV in der Dauer von 10 Tagen im Ausland) zu absolvieren.

§ 11 Das Studium der Klassischen Archäologie wird mit dem akademischen Grad einer "Magistra der Philosophie/Magistra philosophiae" bzw. eines "Magister der Philosophie/Magister philosophiae" (Mag. phil.) abgeschlossen.

6. Teil: Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase

§ 12 In der Studieneingangsphase sind bis zu Beginn des 3. Semesters Prüfungen im Ausmaß von 6 SSt. über folgende einführende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Einführung in Methode und Praxis der Archäologie	PS 2 SSt.
Einführung in die griechische Kunst und Kultur	VO 2 SSt.
Einführung in die römische Kunst und Kultur	VO 2 SSt.

Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes

§ 13 Einschließlich der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind im Rahmen des ersten Studienabschnittes Prüfungen aus den Pflichtfächern gemäß § 6 abzulegen:

Vorlesungen und Übungen bzw. Praktika	22 SSt.
Proseminare	6 SSt.
Lehrgrabung I	6 SSt. (entspricht 15 Tagen)

§ 14 Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sind folgende Punkte zu beachten:

(a) Mindestens 6 SSt. VO sind aus der Systematik-Vorlesung zu absolvieren.

(b) Nicht mehr als 8 der 22 SSt. an Vorlesungen und Übungen bzw. Praktika dürfen Übungen bzw. Praktika (UE/PR) oder Vorlesungen mit Übung bzw. Praktikum (VU/VP) sein.

(c) Je mindestens 6 und nicht mehr als 10 SSt. VO/VU/VP sind aus den Bereichen griechische Archäologie und römische Archäologie, mindestens 4 und nicht mehr als 6 aus angewandter Archäologie und Realienkunde zu absolvieren.

(d) Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanentem Charakter ganz oder in Teilen durch Fach- oder Gesamtprüfungen (vgl. § 22 und § 23) zu ersetzen.

7. Teil: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 15 Im zweiten Studienabschnitt sind Prüfungen aus den Pflichtfächern gemäß § 6 abzulegen:

Vorlesungen und Übungen bzw. Praktika	14 SSt.
Seminare (davon 2 SSt. Diplomanden-SE)	6 SSt.
Lehrgrabung II	6 SSt. (entspricht 15 Tagen)

§ 16 Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sind folgende Punkte zu beachten:

(a) Mindestens 6 SSt. VO sind aus der Systematik-Vorlesung zu absolvieren.

(b) Nicht mehr als 4 der 14 SSt. an Vorlesungen und Übungen bzw. Praktika dürfen Übungen bzw. Praktika (UE/PR) oder Vorlesungen mit Übung bzw. Praktikum (VU/VP) sein.

(c) Je mindestens 4 und nicht mehr als 8 SSt. VO/VU/VP sind aus den Bereichen griechische Archäologie und römische Archäologie sowie nicht mehr als 4 aus angewandter Archäologie und Realienkunde zu absolvieren.

(d) Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanentem Charakter ganz oder in Teilen durch Fach- oder Gesamtprüfungen (vgl. § 22 und § 23) zu ersetzen.

§ 17 (a) Die Lehrgrabung und höchstens ein Drittel der sonstigen LV des 2. Studienabschnittes können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

(b) Mit Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission kann in besonderen Ausnahmefällen anstelle der Lehrgrabung II eine andere berufsspezifische praktische Tätigkeit in mindestens gleichem SSt.-Ausmaß absolviert werden.

(c) Bei Vorliegen schwerwiegender Hinderungsgründe können anstelle von Exkursion und/oder Lehrgrabung in beiden Studienabschnitten mit Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission andere Lehrveranstaltungen in mindestens gleichem SSt.-Ausmaß absolviert werden.

8. Teil: Freie Wahlfächer

§ 18 (a) Die freien Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von 48 SSt. zu absolvieren. Eine etwa gleichgewichtige Verteilung auf die beiden Studienabschnitte wird empfohlen.

(b) Es wird empfohlen, sich durch die Auswahl entsprechender LV einen vertieften allgemeinen Überblick über die Altertums- und Kunstwissenschaften zu erwerben. Einen solchen bieten besonders die Studienrichtungen:

Alte Geschichte und Altertumskunde

Klassische Philologie

Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Ur- und Frühgeschichte

Kunstgeschichte.

(c) Es wird ferner empfohlen, die weitere Auswahl der freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtungen zu beschränken und entsprechend zu vertiefen.

§ 19 Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 20 (a) Im Rahmen der freien Wahlfächer kann auch ein Schwerpunkt Klassische Archäologie mit Absolvierung von mindestens 24 SSt. gebildet werden, der besonderer fachlicher Vertiefung dienen soll.

(b) Für diesen Fall werden folgende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

Proseminare	4 SSt.
Seminare	4 SSt.
vertiefende Spezialvorlesungen	8 SSt.

(c) Im Rahmen des Schwerpunktes Klassische Archäologie dürfen maximal 8 SSt. Übungen bzw. Praktika (UE/PR) bzw. Vorlesungen mit Übung bzw. Praktikum (VU/VP) absolviert werden.

9. Teil: Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 21 (a) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen über den in der jeweiligen Lehrveranstaltung dargebotenen Lehrstoff.

(b) Zu Beginn des Semesters haben die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe sowie den Prüfungsmodus der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(c) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (v.a. PS, SE, UE/PR, LG, EX) erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten mündlichen und schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung eines einzigen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen.

§ 22 (a) Fachprüfungen umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 6 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden SSt.-Zahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

(b) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter können nicht durch Fachprüfungen ersetzt werden.

§ 23 (a) Gesamtprüfungen sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer insgesamt oder in größeren Teilen aus mindestens zwei Prüfungsfächern nach § 6, wobei der Stoff einer Gesamtprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden SSt.-Zahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

(b) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter können nicht durch Gesamtprüfungen ersetzt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 24 (a) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluß der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

(b) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind: griechische Archäologie, römische Archäologie sowie angewandte Archäologie und Realienkunde.

§ 25 Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch:

(a) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und die Lehrveranstaltungsprüfungen, oder

(b) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Fachprüfungen, oder

(c) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

§ 26 Auch eine Kombination der in §25 (a) - (c) genannten Prüfungsformen ist möglich. Bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich die Gesamtprüfung auf den nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

§ 27 Für Wiederholungen von Prüfungen gelten die Bestimmungen von § 58 UniStG.

Zweite Diplomprüfung

§ 28 Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind: griechische Archäologie, römische Archäologie sowie angewandte Archäologie und Realienkunde.

§ 29 Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

§ 30 Die Prüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch:

(a) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und die Lehrveranstaltungsprüfungen, oder

(b) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Fachprüfungen, oder

(c) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

- § 31 Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:
- (a) die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung
 - (b) die Teilnahme an Exkursionen im Gesamtumfang von 8 SSt. (entspricht 20 Tagen)
 - (c) die Teilnahme am Praktikum "Arbeit an Originalen" im Umfang von 4 SSt.
 - (d) die Absolvierung sämtlicher freier Wahlfächer
 - (e) die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- § 32 (a) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (b) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan genannten Prüfungsfächer zu entnehmen.
- (c) Der/die Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen bzw. aus Vorschlägen der verfügbaren BetreuerInnen auszuwählen.
- (d) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß eine zufriedenstellende Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- § 33 Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt:
- (a) eine Prüfung aus dem Teilbereich des Prüfungsfaches, dem die Diplomarbeit zuzuordnen ist, und
- (b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilbereich eines Prüfungsfaches, wobei weder Prüfungsfach noch Teilbereich mit dem nach § 33 (a) festgelegten identisch sein dürfen.
Die Bestellung der PrüferInnen obliegt der/dem StudiendekanIn, wobei Wünsche der Kandidatin/des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- § 34 Prüfungsfächer des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind griechische Archäologie und römische Archäologie mit den jeweiligen Teilbereichen Architektur, Plastik und Malerei.
- § 35 (a) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den PrüferInnen etwa dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.
- (b) Kommt der Prüfungssenat zum Schluß, auch in kürzerer Zeit einen für die positive Beurteilung ausreichenden Eindruck von Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten erhalten zu haben, so kann der/die Vorsitzende die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.
- § 36 Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen von § 58 UniStG.

10. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten des Studienplans

- § 37 Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschliessen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- § 38 Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth WALDE
